



Tierschutz beim Transport von Tieren

Seit dem 05.01.2007 gelten neue Bestimmungen für den Transport von Tieren.

Die neue Verordnung unterscheidet zwischen

- Transporten bis zu 65 km
- Transporten bis zu 8 Stunden Dauer
- Transporten über 8 Stunden Dauer

Was muss ich beim Transport von Tieren beachten?

Checkliste:

Transporte bis zu 65 km

Transporte bis zu 8 Stunden Dauer

- Welche Voraussetzungen müssen die Transportfahrzeuge/-anhänger erfüllen?
- Welche Papiere müssen beim Transport von weniger als 8 Stunden mitgeführt werden?
- Was ist beim Umgang mit Tieren zu beachten?
- Wann dürfen Tiere nicht transportiert werden?
- Welche Voraussetzungen müssen Unternehmer, Fahrer oder Betreuer erfüllen?

Transporte über 8 Stunden Dauer

- Über welche Ausstattung müssen Transportfahrzeuge für Transporte über 8 Stunden verfügen, damit sie zugelassen werden können?
- Welche Dokumente sind bei Transporten über 8 Stunden mitzuführen?
- Welche Aufgaben hat der Organisator eines langen Transportes?
- Welche Voraussetzungen müssen Sammelstellen erfüllen?
- Welche Mindestflächen müssen den Tieren bei allen Transporten zur Verfügung stehen?
- Welche Fristen sind bei langen Transporten zu beachten?

Für Transporte bis zu 65 km gilt:

- nur transportfähige Tiere dürfen transportiert werden
- es müssen einwandfreie Transportmittel verwendet werden
- nur geschulte oder qualifizierte Personen dürfen den Transport durchführen
- keine Gewaltanwendung bei den Tieren
- der Transport muss ohne Verzögerung durchgeführt werden
- ausreichende Betreuung und Versorgung muss gewährleistet sein

[zurück zur Checkliste](#)

Für Transporte über 65 km und bis zu 8 Stunden Dauer gilt:

- Viehhändler und Transporteure müssen zugelassen werden
- Die Zulassung erfolgt durch das Veterinäramt (Telefon: (0821) 3102-264)
- Die Zulassung ist 5 Jahre gültig und muss dann erneuert werden
- Änderungen bei Personal oder Fahrzeugen sind dem Veterinäramt mitzuteilen

[zurück zur Checkliste](#)

Welche Voraussetzungen müssen die Transportfahrzeuge/-anhänger erfüllen?

- sie müssen Verletzung vermeiden und Sicherheit gewährleisten
- sie müssen Witterungsschutz bieten
- sie müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein
- sie müssen den zu erwartenden Belastungen standhalten
- sie müssen ausreichende Frischluftzufuhr gewährleisten
- sie müssen über einen rutschfesten Boden verfügen
- das Ausfließen von Kot und Urin auf ein Mindestmaß beschränken sein
- sie müssen über eine ausreichende Anzahl und geeignete Trennwände verfügen
- eine Beschilderung mit einem Symbol für lebende Tiere muss deutlich sichtbar angebracht sein
- sie müssen über angemessene Ver- und Entladeeinrichtungen verfügen
- sie müssen über ausreichende Beleuchtung der Ladefläche verfügen

[zurück zur Checkliste](#)

Welche Papiere müssen beim Transport von weniger als 8 Stunden mitgeführt werden?

- Reinigungs- und Desinfektionsbuch
- Ein Transportpapier, darin ist zu dokumentieren:
 - Herkunft der Tiere
 - Der Versandort
 - Tag u. Uhrzeit des Transportbeginns
 - vorgesehener Bestimmungsort
 - voraussichtliche Dauer des Transports
- Befähigungsnachweis für Fahrer und Betreuer (Voraussetzung für Zulassung ab 2008)

[zurück zur Checkliste](#)

Was ist beim Umgang mit Tieren zu beachten?

Verboten ist:

- Die Tiere zu schlagen oder zu treten
- Druck auf besonders empfindliche Teile auszuüben
- Tiere hoch zu winden
- Tiere zu ziehen oder zu zerren
- Gegenstände mit spitzen Enden einzusetzen
- Die Tiere vorsätzlich zu behindern
- Das Anbinden an Hörnern, Geweihen, Nasenringen, Beinfesseln
- Ein Maulkorb für Kälber

Von anderen Tieren abzusondern sind:

- Tiere unterschiedlicher Art
- Bei beträchtlichem Größen- oder Altersunterschied sind die Tieren zu trennen
- Ausgewachsene Eber oder Hengste
- Geschlechtsreife männliche von weiblichen Tieren
- Behornte von unbehornen Tieren
- Rivalisierende Tiere
- Angebundene und nicht angebundene Tiere

[zurück zur Checkliste](#)

Wann dürfen Tiere nicht transportiert werden?

Nicht transportiert werden dürfen:

- kranke Tiere.
- hochtragende Tiere
- hochtragend sind Tiere, wenn 90 % der Tragezeit überschritten sind das bedeutet:
 - Rinder, wenn noch weniger als 29 Tage bis errechneten Geburtstermin sind
 - Schweine, wenn noch weniger als 13 Tage bis errechneten Geburtstermin sind
 - Schafe oder Ziegen, wenn noch weniger als 16 Tage bis errechneten Geburtstermin sind
- Säugetiere, deren Nabelwunde nicht abgeheilt ist
- unter 3 Wochen alte Ferkel (Ausnahme: Beförderung unter 100 km)
- unter 1 Woche alte Lämmer (Ausnahme: Beförderung unter 100 km)
- unter 10 Tage alte Kälber (Ausnahme: Beförderung unter 100 km)
- unter 8 Wochen alte Welpen
- Hirsche im Bast
- Tiere, deren Geburt weniger als eine Woche zurückliegt
- Betäubungsmittel dürfen nicht verabreicht werden

Ausnahmen: Transport auf tierärztliche Anweisung

Laktierende Tiere mind. alle 12 Std. melken!

[zurück zur Checkliste](#)

Welche Voraussetzungen müssen Unternehmer, Fahrer oder Betreuer erfüllen?

Sie müssen über Sachkunde verfügen. Dies ist durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.

Ab 2008 müssen Fahrer und Betreuer über einen Befähigungsnachweis verfügen. Dieser kann durch eine entsprechende Schulung erworben werden. Nähere Auskünfte erteilt das Veterinäramt Augsburg (Telefon: (0821) 3102-264).

Schulungsinhalt:

- techn. o. administrative Aspekte der Gemeinschaftsvorschriften zum Schutz von Tieren beim Transport
- Allg. Bedingungen für das Transportieren von Tieren
- Transportpapier/Fahrtenbuch
- Transportfähigkeit, Transportmittel, Transportpraxis, Fütterungs- und Ruhezeiten, lange Beförderung, Raumangebot
- Physiologiekenntnisse/ Fütterung, Tränken, Stress, Verhalten
- praktischer Umgang mit den Tieren
- Fahrverhalten
- Erste Hilfe
- Sicherheit des Personals

[zurück zur Checkliste](#)

Transporte über 8 Stunden Dauer

- Es besteht eine Zulassungspflicht für Transportunternehmer (Zulassungsdauer: 5 Jahre)
 - Voraussetzungen für Zulassung des Transportunternehmers
 - Er muss im Mitgliedsstaat ansässig sein (zumindest mit einer Firmenvertretung, falls Drittland-Unternehmer)
 - Ein Nachweis über ausreichendes und geschultes Personal muss erbracht werden
 - Ein Nachweis über ausreichende, angemessene Ausrüstung und organisatorische Verfahren muss erbracht werden
 - Es sind keine einschlägigen, ernsten Verstöße in den letzten drei Jahren bekannt
 - Zulassung darf nur bei einer Behörde in einem einzigen Mitgliedsstaat beantragen werden
- Auch die Transportfahrzeuge müssen zugelassen werden (Zulassungsdauer: 5 Jahre) – (Voraussetzungen siehe nächster Punkt)
- Änderungen bei Personal oder Fahrzeugen müssen innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen an das Veterinäramt gemeldet werden
Ab 2008 muss dem Veterinäramt ein Befähigungsnachweise für Personal (Fahrer, Betreuer) vorgelegt werden.
- Der Einsatz eines Navigationssystems (Art. 6 Abs. 9) ab sofort für Neufahrzeuge und ab 2009 für **alle** zugelassenen Fahrzeuge ist vorgeschrieben. Die Aufzeichnungen sind mind. 3 Jahre aufzubewahren.

Mindestalter/-gewicht der Tiere für lange Transporte:

- Hausequiden (ausgen. reg. E.) mindestens 4 Monate alt
- Kälber mindestens 14 Tage alt
- Ferkel mindestens 10 kg Lebendgewicht

Bei nicht zugerittenen Pferden sind lange Transporte nicht zulässig!

Die Annahme von Aufträgen verpflichtet zu sorgfältiger Planung!

[zurück zur Checkliste](#)

Über welche Ausstattung müssen Transportfahrzeuge für Transporte über 8 Stunden verfügen, damit sie zugelassen werden können?

Voraussetzungen für die Zulassung von Transportfahrzeugen:

- einwandfreier technischer Zustand
 - Witterungsschutz (v.a. überdacht)
 - für die entsprechenden Tierarten geeignet
 - angemessene Frischluftzufuhr gewährleistet
 - die Tiere zur Kontrolle und Pflege zugänglich sind
 - ausreichende Lichtquelle im Transportraum vorhanden
 - schriftliche Anweisungen für Füttern, Tränken und Pflege vorhanden
 - Trennwände ausreichend belastbar und leicht versetzbar
 - Zugang zu einem tierschutzgerechten Tötungsinstrument für Betreuer
 - Beschilderung mit Hinweis auf lebende Tiere
 - Angemessene Ver- und Entladevorrichtungen
-
- Für die Wasserversorgung muss einen Vorratsbehälter mit einem Fassungsvermögen von mind. 1,5 % der Höchstnutzlast mit einem Wasserstandsmesser vorhanden sein. (40 to = 600 kg)
 - geeignete Tränkevorrichtungen, die stets funktionsfähig sind (auch bei kalter Witterung!)
 - ein regelbares Belüftungssystem
 - ein Temperaturbereich von 5 – 30 ° C/+ 5° C muss in den Laderäumen eingehalten werden können
 - eine Minimalluftfrate von 60 m³/Std./KN Nutzlast muss mind. 4 Std. ohne Motorbetrieb gehalten werden können
 - ein Temperaturüberwachungssystem mit Datenschreiber muss vorhanden sein
 - ein Warnsystem für Temperaturunter- oder überschreitungen muss installiert sein
 - ein Navigationssystem muss bei Neufahrzeugen vorhanden sein (bei Altfahrzeugen ab 2009); Das System muss mindestens die Informationen, wie sie im Fahrtenbuch gefordert werden aufzeichnen.
Auch das Öffnen/Schließen der Ladebordwand muss registrieren

zusätzlich für lange Transporte:

- Dach von heller Farbe und ausreichend isoliert
- Boden und Einstreu: ausreichend und Bequemlichkeit zusichern und Exkreme zu absorbieren
- Futter mitzuführen
- geeignete Futtevorrichtungen, falls notwendig, sind vorhanden.
- Equiden nur in Einzelständen
- Trennwände sind vorhanden
- Zugang zu jedem Abteil ist möglich

in jedem Abteil steht Wasser zur Verfügung

[zurück zur Checkliste](#)

Welche Dokumente sind bei Transporten über 8 Stunden mitzuführen?

- Befähigungsnachweis (ab 2008)
- Reinigungs- und Desinfektionsbuch
- Fahrtenbuch

Abschnitte des Fahrtenbuches (FB)

Abschnitt 1) Planung

Abschnitt 2) Versandort

Abschnitt 3) Bestimmungsort

Abschnitt 4) Erklärung des TU

Abschnitt 5) Formular zur Meldung von Unregelmäßigkeiten

Das Fahrtenbuch muss ein geheftetes Buch sein. Jede Seite ist abzustempeln und zu unterzeichnen

Formulare hier zum Download:



[zurück zur Checkliste](#)

Welche Aufgaben hat der Organisator eines langen Transportes?

- Er teilt jedem Transport eine individuelle Kenn-Nr. für das Fahrtenbuch zu
- spätestens 2 Tage vor Versand (Transport): Eine Kopie des ausgefüllten Abschnittes 1 geht mindestens 2 Arbeitstage vor dem Versandtag an die für den Versandort zuständige Behörde (im Landkreis Ansbach = Veterinäramt Ansbach)
- das Fahrtenbuch begleitet den Transport (bei einem Transport in ein Drittland: mind. bis zur EU-Außengrenze)
- Der Organisator informiert den Tierhalter am Versand- und Bestimmungsort
- Der Tierhalter des Ausgangsortes und des Bestimmungsortes füllt jeweils den ihn betreffenden Abschnitt des Fahrtenbuches aus (Export in Drittland: Fahrtenbuch verbleibt beim amtlichen Tierarzt der EU-Außengrenze; Kopie geht mit dem Transport mit)
- Der Transportunternehmer behält:
 - eine Kopie des ausgefüllten Fahrtenbuches
 - den Kontrollbogen
- Kopien des Fahrtenbuches gehen innerhalb eines Monats an die für den Transportunternehmer zuständige Behörde.
Aufbewahrungsfrist für das Fahrtenbuch beim Transportunternehmer: 3 Jahre

[zurück zur Checkliste](#)

Welche Voraussetzungen müssen Sammelstellen erfüllen?

- Sammelstellen müssen zugelassen sein
- der Betreiber ist verantwortlich für:
 - die tierschutzgerechte Behandlung der Tiere (Transportfähigkeit, Umgang bei Verladen und Entladen)
 - für die technische Ausstattung der Sammelstelle und deren Qualität
- es darf nur Personal mit Befähigungsnachweis beschäftigt werden
- eine regelmäßige Personalschulung durch den Betreiber muss erfolgen
- Verstöße bei Transporten sind den zuständigen Behörden zu melden.
- entsprechende Betriebsvorschriften sind zu erstellen und durchzusetzen.
- Geeignete Anlagen zum Ver- und Entladen der Tiere müssen vorhanden sein
 - Maximale Rampenneigung für
 - Schweine, Kälber und Pferde: max. 20° oder 36,4%
 - Schafe und Rinder: max. 26° 34' oder 50%
- Bei Gefälle über 10° bzw. 17,6% müssen Querstreben o.ä. vorhanden sein
- Eine Beleuchtung für den Ver-/Entladebereich muss vorhanden sein

[zurück zur Checkliste](#)

Welche Mindestflächen müssen den Tieren bei allen Transporten zur Verfügung stehen?

Pferde

Ausgew. Pferde: 1,75 m²; (0,7 x 2,5 m)

Pony: 1 m²; (0,6 x 1,8 m)

Rinder

Kälber: 55 – 110 kg LG: 0,4 – 0,7 m²/Tier

Rinder 325 – 550 kg LG: 1,3 – 1,6 m²/Tier

Rinder > 700 kg LG: > 1,6 m²/Tier

Schafe

> 55 kg (geschoren): > 0,3 m²/Tier

> 55 kg (nicht geschoren): > 0,4 m²/Tier

> 55 kg (hochtragend): > 0,5 m²/Tier

Schweine

Mastschweine (100 kg LG): pro m² höchstens 235 kg LG; (höchstens 2,3 Schweine)

Geflügel

LG < 1,6 kg: 180 – 200 cm²/Kg LG

LG 1,6 bis < 3 kg: 160 cm²/Kg LG

LG 3 bis < 5 kg: 115 cm²/Kg LG

LG > 5kg: 105 cm²/Kg LG

[zurück zur Checkliste](#)

Welche Fristen sind bei langen Transporten zu beachten?

Für noch gesäugte Jungtiere:

9 Stunden Fahrzeit – 1 Stunde Versorgungspause – 9 Stunden Fahrzeit, dann 24 Stunden Ruhezeit

Schweine:

maximal 24 Stunden Fahrzeit, wenn stets Zugang zu Wasser, dann 24 Stunden Ruhezeit

Pferde:

maximal 24 Stunden Fahrzeit; alle 8 Stunden tränken und ggf. füttern

Alle anderen Tiere:

14 Stunden Fahrzeit – 1 Stunde Versorgungspause - 14 Stunden Fahrzeit, dann 24 Stunden Ruhezeit

[zurück zur Checkliste](#)

FAHRTENBUCH

(gemäß Artikel 5 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a) und c) sowie Artikel 21 Absatz 2)

1. Personen, die eine lange Tierbeförderung planen, müssen ein Fahrtenbuch im Sinne dieses Anhangs anlegen sowie jede einzelne Seite abstempeln und unterzeichnen.
2. Das Fahrtenbuch ist in folgende Abschnitte zu unterteilen:
Abschnitt 1 — Planung;
Abschnitt 2 — Versandort;
Abschnitt 3 — Bestimmungsort;
Abschnitt 4 — Erklärung des Transportunternehmers;
Abschnitt 5 — Formular zur Meldung von Unregelmäßigkeiten.
Alle Seiten des Fahrtenbuches sind zusammenzuheften.
Vordrucke für jeden Abschnitt sind in der Anlage wiedergegeben.
3. Der Organisator hat folgende Aufgaben:
 - a. Er teilt jedem Fahrtenbuch eine individuelle Kennnummer zu.
 - b. Er trägt dafür Sorge, dass spätestens zwei Werktage vor dem Versand bei der zuständigen Behörde des Versandorts entsprechend den Anweisungen dieser Behörde eine unterzeichnete Kopie von Abschnitt 1 des Fahrtenbuchs mit den ordnungsgemäßen Eintragungen außer den Nummern der Veterinärbescheinigungen eingeht.
 - c. Er befolgt etwaige Anweisungen der zuständigen Behörde gemäß Artikel 14 Buchstabe a).
 - d. Er trägt dafür Sorge, dass das Fahrtenbuch nach Maßgabe des Artikels 14 Absatz 1 abgestempelt wird.
 - e. Er trägt dafür Sorge, dass das Fahrtenbuch die Tiersendung während der gesamten Beförderung bis zur Ankunft am Bestimmungsort oder — bei Ausfuhr in ein Drittland — zumindest bis zum Ort des Ausgangs aus dem Gebiet der Gemeinschaft begleitet.
4. Tierhalter am Versandort und — wenn der Bestimmungsort im Gebiet der Gemeinschaft liegt — Tierhalter am Bestimmungsort sind verpflichtet, die sie betreffenden Abschnitte des Fahrtenbuches ordnungsgemäß auszufüllen und zu unterzeichnen. Sie informieren die zuständige Behörde unter Verwendung des Formulars gemäß Abschnitt 5 so schnell wie möglich über etwaige Vorbehalte hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung.
5. Liegt der Bestimmungsort im Gebiet der Gemeinschaft, so sind die Tierhalter am Bestimmungsort verpflichtet, das Fahrtenbuch, ausgenommen Abschnitt 4, vom Tag der Ankunft der Tiersendung am Bestimmungsort an gerechnet mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Das Fahrtenbuch wird der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt.
6. Endet die Beförderung im Gebiet der Gemeinschaft, so füllt der Transportunternehmer Abschnitt 4 des Fahrtenbuches aus und unterzeichnet ihn.
7. Werden Tiere in ein Drittland ausgeführt, so übergibt der betreffende Transportunternehmer das Fahrtenbuch dem amtlichen Tierarzt am Ort des Ausgangs aus dem Gebiet der Gemeinschaft.
Werden lebende Rinder mit Ausfuhrerstattung ausgeführt, so muss Abschnitt 3 des

Fahrtenbuches nicht ausgefüllt werden, wenn die einschlägige Agrargesetzgebung einen Bericht vorsieht.

8. Der Transportunternehmer gemäß Abschnitt 3 des Fahrtenbuches bewahrt Folgendes auf:
 - a. eine Kopie des ausgefüllten Fahrtenbuches;
 - b. den entsprechenden Kontrollbogen oder -ausdruck gemäß Anhang I oder I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, wenn das Fahrzeug unter die genannte Verordnung fällt.

Die unter den Buchstaben a) und b) genannten Dokumente werden der zuständigen Behörde, die das Transportunternehmen zugelassen hat, und auf Verlangen auch der zuständigen Behörde des Versandorts innerhalb eines Monats nach Ausfüllen des Fahrtenbuchs zugänglich gemacht und vom Transportunternehmer ab dem Tag ihrer Überprüfung mindestens drei Jahre lang aufbewahrt.

Die in Buchstabe a) genannten Dokumente werden innerhalb eines Monats nach Abschluss der Beförderung an die zuständige Behörde des Versandorts zurückgesandt, es sei denn, die in Artikel 6 Absatz 9 genannten Systeme wurden eingesetzt. Für Fahrzeuge, die mit den in Artikel 6 Absatz 9 genannten Systemen ausgerüstet sind, werden nach dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Verfahren eine vereinfachte Version des Fahrtenbuchs und Leitlinien für die Gestaltung der Aufzeichnungen nach Artikel 6 Absatz 9 erstellt.

**Anlage
ABSCHNITT 1
PLANUNG**

1.1. ORGANISATOR Name und Anschrift ^(a) ^(b)		1.2. Name der für die Beförderung zuständigen Person		
		1.3. Telefon/Telefax		
2. VORAUSSICHTLICHE GESAMTBEFÖRDERUNGSDAUER (Stunden/Tage)				
3.1. VERSANDland und -ort		4.1. BESTIMMUNGSLand und -ort		
3.2. Datum	3.3. Uhrzeit	4.2. Datum	4.3. Uhrzeit	
5.1. Tierart	5.2. Anzahl Tiere	5.3. Nummer(n) der Veterinärbescheinigung(en)		
5.4. Gesamtgewicht der Sendung in kg (Schätzwert):		5.5. Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche (in m ²):		
6. LISTE DER VORAUSSICHTLICHEN RUHE-, UMLADE- ODER AUSGANGSORTE				
6.1. Namen der Orte, an denen die Tiere ruhen oder umgeladen werden sollen (einschließlich Ausgangsorte)	6.2. Ankunft		6.3. Dauer (in Stunden)	6.4. Name und Zulassungsnummer des Transportunternehmers (soweit es sich nicht um den Organisator handelt)
	Datum	Uhrzeit		
7. Der Unterzeichnete erklärt, für die Organisation der Beförderung verantwortlich zu sein und geeignete Vorkehrungen getroffen zu haben, um das Wohlbefinden der Tiere nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates während der gesamten Beförderungsdauer zu gewährleisten.				
8. Unterschrift des Organisators				

^(a) Organisator: Siehe die Definition in Artikel 2 Buchstabe q) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005.
^(b) Ist der Organisator ein Transportunternehmer, so ist die Zulassungsnummer anzugeben.

ABSCHNITT 2 VERSANDORT

1. TIERHALTER ^(a) am Versandort – Name und Anschrift (soweit es sich nicht um den Organisator gemäß Abschnitt 1 handelt)		
2. Versandmitgliedstaat und -ort ^(b)		
3. Datum und Uhrzeit des Verladens des ersten Tieres ^(b)	4. Zahl der verladenen Tiere ^(b)	5. Angaben zur Identifizierung des Transportmittels
6. Der Unterzeichnete erklärt, dass er beim Verladen der Tiere anwesend war. Er erklärt ferner nach bestem Wissen, dass die vorgenannten Tiere zum Zeitpunkt des Verladens transportfähig waren und die Einrichtungen und Verfahren für den Umschlag der Tiere den diesbezüglichen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und allen damit zusammenhängenden Vorgängen entsprochen haben.		
7. Unterschrift des Tierhalters am Versandort		
8. ZUSÄTZLICHE KONTROLLEN AM VERSANDORT		
9. TIERARZT am Versandort (Name und Anschrift)		
10. Der Unterzeichnete erklärt, das Verladen der vorgenannten Tiere überwacht und genehmigt zu haben. Er erklärt ferner nach bestem Wissen, dass die Tiere zum Zeitpunkt des Versands transportfähig waren und Transportmittel sowie Verladepraxis den diesbezüglichen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 entsprochen haben.		
11. Unterschrift des Tierarztes		

^(a) Tierhalter: siehe Definition gemäß Artikel 2 Buchstabe k) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005.

^(b) Falls abweichend von Abschnitt 1.

ABSCHNITT 3 BESTIMMUNGSORT

1. TIERHALTER am Bestimmungsort/ AMTLICHER TIERARZT – Name und Anschrift ^(*)			
2. Bestimmungsmitgliedstaat und -ort/Kontrollstelle ^(*)		3. Datum und Uhrzeit der Kontrolle	
4. DURCHGEFÜHRTE KONTROLLEN		5. KONTROLLERGEBNISSE	
		5.1. KONFORMITÄT	5.2. VORBEHALT(E)
4.1. Transportunternehmer Zulassungsnummer ^(*)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.2. Fahrer Nummer des Befähigungsnachweises		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.3. Transportmittel Identifizierung ^(*)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.4. Raumangebot Durchschnittsfläche/Tier in m ²		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.5. Angaben im Fahrtenbuch und Einhaltung der Beförderungsdauer		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.6. Tiere (Anzahl Tiere jeder Kategorie angeben)			
Gesamtzahl der kontrollierten Tiere	TU-transportunfähig	V-verendet:	TF-transportfähig
6. Ich, der Tierhalter am Bestimmungsort/amtlicher Tierarzt erkläre, die Tiersendung kontrolliert zu haben. Nach meiner Kenntnis wurden die oben stehenden Ergebnisse zum Zeitpunkt der Untersuchung aufgezeichnet. Es ist mir bekannt, dass die zuständigen Behörden so schnell wie möglich über etwaige Vorbehalte und in jedem Falle bei Vorfinden eines verendeten Tieres informiert werden müssen.			
7. Unterschrift des Tierhalters am Bestimmungsort/ amtlicher Tierarzt (mit Amtssiegel)			

^(*) Nichtzutreffendes streichen.

^(*) Falls abweichend von Abschnitt 1.

^(*) Falls abweichend von Abschnitt 2.

ABSCHNITT 4
ERKLÄRUNG DES TRANSPORTUNTERNEHMERS

VOM FAHRER WÄHREND DER BEFÖRDERUNG AUSZUFÜLLEN UND DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN DES VERSANDORTES INNERHALB EINES MONATS NACH DEM ZEITPUNKT DER ANKUNFT AM BESTIMMUNGSORT VORZULEGEN.						
Tatsächlicher Transportweg – Ruheorte, Umladeorte, Ausgangsorte						
Ort und Anschrift	Ankunft		Abfahrt		Aufenthaltsdauer	Begründung
	Datum	Uhrzeit	Datum	Uhrzeit		
Begründung für Abweichungen des tatsächlichen Transportwegs vom geplanten Transportweg/Sonstige Bemerkungen						Datum und Uhrzeit der Ankunft am Bestimmungsort
Anzahl der während der Beförderung aufgetretenen Verletzungen und/oder Todesfälle bei den Tieren und Gründe dafür						
Name und Unterschrift des FAHRERS/der FAHRER				Name und Zulassungsnummer des TRANSPORTUNTERNEHMERS		
<p>Hiermit bestätige ich als Transportunternehmer, dass die in dieser Erklärung gemachten Angaben zutreffen; ich bin mir dessen bewusst, dass jedes Vorkommnis während der Beförderung, bei der Tiere zu Tode kommen, den zuständigen Behörden des Versandortes zu melden ist.</p>						
Datum und Ort						Unterschrift des Transportunternehmers

ABSCHNITT 5

MUSTERFORMULAR: MITTEILUNG VON UNREGELMÄSSIGKEITEN Nr. ...

Eine Kopie der Mitteilung von Unregelmäßigkeiten wird den zuständigen Behörden zusammen mit einer Kopie von Abschnitt 1 des Fahrtenbuches übermittelt.

1. MITTEILENDER: Name, Amtsbezeichnung und Anschrift	
2. Mitgliedstaat und Ort, an dem die Unregelmäßigkeit festgestellt wurde	3. Datum und Uhrzeit, zu der die Unregelmäßigkeit festgestellt wurde
4. ART DER UNREGELMÄSSIGKEIT(EN) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005	
4.1. Transportfähigkeit ⁽¹⁾ <input type="checkbox"/>	4.6. Raumangebot ⁽⁶⁾ <input type="checkbox"/>
4.2. Transportmittel ⁽²⁾ <input type="checkbox"/>	4.7. Transportunternehmerzulassung ⁽⁷⁾ <input type="checkbox"/>
4.3. Transportpraxis ⁽³⁾ <input type="checkbox"/>	4.8. Befähigungsnachweis (Fahrer) ⁽⁸⁾ <input type="checkbox"/>
4.4. Beförderungsdauer ⁽⁴⁾ <input type="checkbox"/>	4.9. Angaben im Fahrtenbuch <input type="checkbox"/>
4.5. Zusätzliche Bedingungen für lange Beförderungen ⁽⁵⁾ <input type="checkbox"/>	4.10. Sonstiges <input type="checkbox"/>
4.11. Anmerkungen:	
5. Der Unterzeichnete erklärt, die vorgenannte Tiersendung unter den in dieser Mitteilung geäußerten Vorbehalten hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und allen damit zusammenhängenden Vorgängen kontrolliert zu haben.	
6. Datum und Uhrzeit der Mitteilung an die zuständige Behörde	7. Unterschrift des Mitteilenden

- (1) Anhang I Kapitel I und Kapitel VI, Nummer 1.9.
- (2) Anhang I Kapitel II und Kapitel IV.
- (3) Anhang I Kapitel III.
- (4) Anhang I Kapitel V.
- (5) Anhang I Kapitel VI.
- (6) Anhang I Kapitel VII.
- (7) Artikel 6.
- (8) Artikel 6 Absatz 5.